



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ GEMA hat Kundenservice zentralisiert
- ↓ Berichtigung Corporate Governance Kodex
- ↓ Bundeskartellamt veröffentlicht Leitfaden „Zusagen in der Fusionskontrolle“
- ↓ SEPA-Beschwerdestelle bei Wettbewerbszentrale

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundesrat billigt Entwurf eines Verpackungsgesetzes
- ↓ 4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz verabschiedet
- ↓ Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) - Anhörung des Wirtschaftsausschusses im Deutschen Bundestag
- ↓ Neue Regeln für Immobilienmakler und WEG Verwalter: Ergebnisse des abschließenden Gesprächs der Berichterstatter

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Änderung der Aktionärsrechterichtlinie im Amtsblatt
- ↓ EU-Kommission: Konsultation zur Digitalisierung im Gesellschaftsrecht
- ↓ EU-Registerverknüpfung auf der Zielgeraden
- ↓ EuGH (C-160/15): Filesharing-Plattform Pirate Bay begeht Urheberrechtsverletzung

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

GEMA hat Kundenservice zentralisiert

Ein neues GEMA KundenCenter löst die bisherigen regionalen Zuständigkeiten ab. Bislang hatten Musikveranstalter, die zum Beispiel ein Konzert anmelden wollten, sich an die örtliche GEMA Bezirksdirektion gewandt. Seit 01.06.2016 gibt es dafür einen zentralen Ansprechpartner innerhalb der GEMA. Musikknutzungen und Musikfolgen (nach Live-Aufführungen) können auch über die Online-Services im Internet gemeldet werden.

Die Ablösung der regionalen Zuständigkeit hat zur Folge, dass die bisherigen Ansprechpartner nicht mehr zuständig sind, sondern die Bearbeitung nun in einem zentralen Kunden-Center übernommen wird. Dies ermöglicht der GEMA deutschlandweit - nach deren Aussagen - eine einheitliche und schnelle Bearbeitung der Kundenanliegen.

Das Kunden-Center übernimmt dabei die vollständige persönliche Kundenbetreuung, einschließlich der Beratung und Bearbeitung von eingehenden Anfragen und Reklamationen. Das Kunden-Center vertritt die GEMA nach außen und ist erster Ansprechpartner für alle Musikknutzer.

Durch die Zentralisierung ist die Erreichbarkeit für Kunden gegenüber der Bezirksdirektion und die Servicezeiten auf Mo – Fr 07.00 – 18.00 Uhr erweitert worden.

Für den zentralen Ansprechpartner innerhalb der GEMA lauten die neuen Kontaktdaten:

GEMA KundenCenter

11506 Berlin

Telefon: 030 588 58 999

Telefax: 030 212 92 795

E-Mail: kontakt@gema.de

Für den Online-Service im Internet können Meldungen unter: www.gema.de/tarifrechner bzw. www.gema.de/musikfolgen erfolgen.

Antworten zur Lizenzierung von Musikknutzungen finden sich unter: www.gema.de/musiknutzer. Die GEMA hat auf unsere Bitte diese Liste mit Links zu allgemeinen Informationen sowie zu den einschlägigsten Tarifen zusammengestellt.

Allgemeine Informationen für Musiknutzer, Kontakt zum Kunden-Center, Online-Dienste, Tarife usw.: <https://www.gema.de/musiknutzer/>

Einschlägige Tarife für Veranstaltungen finden Sie über die folgenden Links:

- Stadtfeste oder vergleichbare Veranstaltungen im Freien (Tarif U-ST):
<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-u-st/>
- Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Tarif U-V):
<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-u-v/>
- Konzerte der Unterhaltungsmusik (Tarif U-K):
<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-u-k/>
- Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (Tarif M-V):
<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-m-v/>
- Hintergrundmusik mit Tonträgern (Tarif M-U):
<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-m-u/>

Einschlägige Tarife für dauerhafte Musikknutzungen finden Sie hier:

- Einzelhandel, Friseur, Bank, Arztpraxis, Physiopraxis:
<https://www.gema.de/index.php?id=130>
- Gaststätten:
<https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/gaststaette-musikautomatenaufsteller/?select-1=4&select-2=https%3A%2F%2Fwww.gema.de%2Fmusiknutzer%2Fmusik-lizenzieren%2Fgaststaette-musikautomatenaufsteller%2F>

Erklärungen und Tarifblätter zu den einzelnen Tarifen finden Sie unter www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/

Berichtigung Corporate Governance Kodex

Im Bundesanzeiger vom 19. Mai 2017 ist der Corporate Governance Kodex in Ziffer 5.4.7 Satz 1 sowie in der Mustertabelle 1 zu 4.2.5 Abs. 3 (1. Spiegelstrich) und Mustertabelle 2 zu Nummer 4.2.5 Absatz 3 (2. Spiegelstrich) berichtigt worden.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex teilt mit, dass nach Auskunft des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz sich das Bekanntmachungsdatum 24. April 2017 als Bezugsdatum für die aktuelle Fassung des Kodex nicht ändert, da es sich nur um redaktionelle Berichtigungen handelt, vgl. bitte [Link](#).

Gesamt-Kodex, abrufbar auf der Internetseite der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex: [Link](#)

Bundeskartellamt veröffentlicht Leitfaden „Zusagen in der Fusionskontrolle“

Das Bundeskartellamt hat am 30.05.2017 einen Leitfaden über die Anforderungen und die Umsetzung von Zusagen in der Fusionskontrolle veröffentlicht. Zusagen haben sich in der Praxis als wichtiges Instrument der Fusionskontrolle erwiesen. Sie können es ermöglichen, dass ein Zusammenschluss unter Bedingungen und Auflagen freigegeben werden kann, obwohl er eigentlich die Voraussetzungen für eine Untersagung erfüllt.

Das Bundeskartellamt prüft jährlich circa 1.000 bis 1.200 Zusammenschlüsse. Davon werfen nur wenige Fusionen wettbewerbliche Probleme auf. Insbesondere auf konzentrierten Märkten können weitere Zusammenschlüsse jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Marktstruktur und das Wettbewerbsverhalten der Unternehmen haben und so wirksamen Wettbewerb erheblich behindern. Solche Zusammenschlussvorhaben sind vom Bundeskartellamt zu untersagen, es sei denn, die aufgeworfenen wettbewerblichen Probleme können durch geeignete Abhilfemaßnahmen beseitigt werden.

Der Leitfaden stellt dar, anhand welcher Kriterien das Bundeskartellamt Zusagenangebote der Unternehmen beurteilt. Auf dieser Grundlage können Unternehmen und ihre Berater besser einschätzen, welche Anforderungen sie erfüllen müssen, um ermittelte Wettbewerbsbehinderungen zu beseitigen und so eine Freigabe ihres Zusammenschlussvorhabens unter Bedingungen und Auflagen zu ermöglichen. Der Leitfaden erläutert auch die vorgesehenen Verfahrensschritte bei dem Angebot und bei der Umsetzung von Zusagen. Er setzt sich hierbei auch intensiv mit den Aufgaben von Treuhändern auseinander, die bei der Umsetzung von Zusagen häufig eine wichtige Rolle spielen.

Mit dem Leitfaden will das BKartA die Transparenz im Hinblick auf die Beurteilung von Zusageangeboten in der Fusionskontrolle erhöhen. Soweit ein Zusammenschlussvorhaben wettbewerbliche Probleme aufwirft, seien Veräußerungszusagen häufig am besten geeignet, strukturelle Verschlechterungen zu verhindern. Damit die wettbewerblichen Probleme effektiv und zügig gelöst werden können, sind sie im Regelfall als aufschiebende Bedingung auszugestalten. In geeigneten Einzelfällen können auch andere Zusagen, z. B. mit Blick auf eine schnelle Marktöffnung für neue Wettbewerber, ein gangbarer Weg sein. Der Leitfaden soll dazu beitragen, dass Unternehmen ihre Zusagevorschläge selbst möglichst präzise einschätzen können, um Zeit und Kosten zu sparen und die von einem Zusammenschluss erhofften betriebswirtschaftlichen Vorteile so weit wie möglich zu realisieren. Der Leitfaden Zusagen in der Fusionskontrolle steht auf der [Internetseite des Bundeskartellamtes zur Verfügung](#). Eine englische Übersetzung des Textes ist [ebenfalls verfügbar](#).

SEPA-Beschwerdestelle bei Wettbewerbszentrale

Nach der SEPA-Verordnung ist es seit März 2012 untersagt, Lastschriften aus anderen EU-Mitgliedstaaten abzuweisen. Die Wettbewerbszentrale hat nun eine SEPA-Beschwerdestelle eingerichtet und auch schon einige Unternehmen erfolgreich abgemahnt. Verstöße gegen die SEPA-Verordnung und insbesondere gegen die Pflicht, Lastschriftzahlungen von ausländischen Konten zu akzeptieren, sind gleichzeitig auch Wettbewerbsverstöße i. S. d. § 3a UWG i. V. m. Art. 9 SEPA-Verordnung, da letztere eine sog. Marktverhaltensregelung ist, die zumindest auch dem Schutz der Verbraucher und der Wettbewerber dient. Dies hat auch der Gutachterausschuss für Wettbewerbsstreitigkeiten, der vom DIHK koordiniert wird, so beurteilt. Die Wettbewerbszentrale hat in 17 Fällen gegenüber öffentlichen und privaten Energieversorgern für Wasser, Gas und Strom Verstöße gegen die SEPA-Verordnung beanstandet. Die betreffenden Anbieter hatten Verbrauchern eine Bezahlung der fälligen Energiekosten per Lastschrift angeboten, allerdings entgegen der europäischen Regelung den Lastschrifteinzug von Konten im EU-Ausland eingeschränkt. Sie stellten für den Lastschrifteinzug Formulare zur Verfügung, die lediglich die Möglichkeit der Angabe einer deutschen Bankverbindung vorsahen. Die WBZ als Selbstkontrollinstitution der Deutschen Wirtschaft hatte Anfang Mai 2017 im Bereich der Energie- und Versorgungswirtschaft in 50 Fällen angebotene Zahlungsmodalitäten im Hinblick auf die Einhaltung der SEPA-Verordnung geprüft. In diese nicht repräsentative Beobachtung wurden öffentliche und private Anbieter verschiedenster Größenordnungen sowie aus unterschiedlichen Regionen einbezogen. Hintergrund dieser Maßnahme der Wettbewerbszentrale war die bereits im April 2017 im Bereich des Onlinehandels aufgrund von Beschwerden eingeleitete Überprüfung der Akzeptanz von Lastschriftzahlungen von ausländischen Konten (vgl. [Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale vom 25.04.2017](#)). In 13 bereits abgeschlossenen Fällen gaben die Unternehmen auf die Abmahnung durch die WBZ hin außergerichtlich strafbewehrte Unterlassungserklärungen ab und verpflichteten sich – teilweise unter Einräumung von Umstellungsfristen – in Zukunft beim Angebot des Bezugs von Energie den Einzug von Forderungen per Lastschrift aus allen dem SEPA-Raum angeschlossenen Staaten der Europäischen Union zuzulassen. Dieses schnelle und effiziente Vorgehen der Wettbewerbszentrale ist ein Beleg dafür, dass es einer zusätzlichen „behördlichen Überwachung“ nicht bedarf. Mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb können sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher derartige Praktiken effektiv und wirksam unterbunden werden. Die Wettbewerbszentrale hat, um dies auch nach außen sichtbar zu machen, auf ihrer Internetseite eine [SEPA-Beschwerdestelle](#) eingerichtet. Diese bietet Unternehmen die Möglichkeit, sich über Fälle von SEPA-Diskriminierungen direkt bei der Wettbewerbszentrale zu beschweren.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Bundesrat billigt Entwurf eines Verpackungsgesetzes

Der Gesetzentwurf ist damit verabschiedet und tritt nach der Verkündung mit den Änderungen des Bundestages am 01.01.2019 in Kraft.

- In § 3 Abs. 1 wird als Ziel eingefügt, den Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 Prozent zu erreichen.
- Im Rahmen der Nachweispflichten der dualen Systeme (§ 17 Abs. 1) bei der Verpackungsentsorgung müssen mindestens der Auftraggeber, das beauftragte Entsorgungsunternehmen sowie die Masse entsorgter Abfälle mit Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung angegeben werden.
- Im Rahmen der kommunalen Abstimmung (§ 22 Absatz 2) können die Kommunen u. a. die Art des Sammelsystems und die Art und Größe der Sammelbehälter festlegen gegenüber den dualen Systemen, soweit dies geeignet ist für eine umweltverträgliche und effiziente Erfassung

der Abfälle.

4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz verabschiedet

Der Bundestag hat am 18.05.2017 in 2./3. Lesung das 4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat am 02.06.2017 zugestimmt. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im BGBl bzw. am 26.06.2017 in Kraft, sofern die Verkündung vor diesem Datum erfolgt.

Als Güterhändler gelten alle Personen, die gewerblich mit Gütern handeln. Der Entwurf wurde in diesem Bereich dahingehend abgeändert, dass Händler in "atypischen Fällen" keinen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen. Letztlich bleibt es für Güterhändler weitestgehend bei der bisherigen Rechtslage: Sie müssen Sorgfaltspflichten erfüllen, wenn sie eine bestimmte Bargeldschwelle überschreiten würden (jetzt 10.000 EUR statt bisher 15.000 EUR). Unabhängig von den Bargeldschwellen müssen Güterhändler die Sorgfaltspflichten nur bei Auffälligkeiten und Verdachtsmomenten erfüllen (§ 10 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GwGnF). Laut Dokumentation über den Beratungsverlauf (Beschlussempfehlung S. 175) sind Nachforschungen oder Prüfungen hierbei nicht erforderlich. Auch die Verdachtsmeldepflicht, die weiterhin auch unabhängig von den Bargeldschwellen besteht, greife nur bei Auffälligkeiten.

Wir hatten in unserer Stellungnahme nachdrücklich eine Änderung bzw. Klarstellung gefordert, dass Industrie-Holdings und sonstige Holding-Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors nicht als Finanzunternehmen gelten dürfen. Eine solche Klarstellung ist bedauerlicherweise im jetzigen Gesetzesbeschluss noch nicht erfolgt. Es gibt aber einen Prüfauftrag an die Bundesregierung, diese Klarstellung im kommenden Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie in den Begriffsbestimmungen vorzunehmen.

Streitpunkt bis zum Ende war, ob es bei dem abgestuften Zugang zum Transparenzregister bleiben soll, oder ob dieser öffentlich sein soll. Letzteres ist auch ein Anliegen des Bundesrats. Dennoch ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat am 02.06.2017 zustimmt, allerdings mit dem Auftrag an die Bundesregierung, sich im Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie dafür einzusetzen, dass in die Richtlinie der öffentliche Zugang aufgenommen wird. Auch auf EU-Ebene ist dieser Punkt weiter umstritten.

Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) - Anhörung des Wirtschaftsausschusses im Deutschen Bundestag

Am 31. Mai 2017 fand eine Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Versicherungsvertriebs (18/11627) statt. Der DIHK war hier zugegen. Der Gesetzentwurf hat bei Verbandsvertretern und Verbraucherschützern unterschiedliche Bewertungen gefunden. Schwerpunkt der Diskussion war insbesondere die vorgesehene strikte Trennung der Vergütungsformen von Versicherungsmaklern und-vermittlern auf der einen sowie Versicherungsberatern auf der anderen Seite.

Neue Regeln für Immobilienmakler und WEG Verwalter: Ergebnisse des abschließenden Gesprächs der Berichterstatter

Am 16. Mai 2017 fand ein abschließendes Gespräch der Berichterstatter zum Gesetzentwurf Immobilienmakler/Immobilienverwalter statt. Dieses führte zu folgenden Ergebnissen:

- Wie im Gesetzentwurf vorgesehen: Einführung einer Erlaubnispflicht für WEG-Verwalter und Ausweitung auch auf Mietverwalter (Erlaubnistatbestand).
- Erlaubnisvoraussetzungen: Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse und Berufshaftpflichtversicherung (letztere nur für Verwalter, nicht für Makler).
- Der Sachkundenachweis als Erlaubnisvoraussetzung entfällt.
- Dafür Einführung einer regelmäßigen Fortbildungspflicht für Verwalter und für Makler.
- 20 Stunden innerhalb von 3 Jahren, für Gewerbetreibende mit staatlich anerkanntem Aus- oder Fortbildungsabschluss (= Immobilienkaufmann und Immobilienfachwirt) setzt die Fortbildungspflicht erst nach 3 Jahren ein („Bonus“ für duale Ausbildung bzw. berufliche Weiterbildung).
- Inhalt, Anbieter und Anforderungen an Fortbildung werden nicht vorgegeben, das soll die Branche selbst regeln.
- Fortbildung ist gegenüber der Erlaubnisbehörde nachzuweisen.
- Ordnungswidrigkeit (Bußgeld), wenn Fortbildung nicht nachgewiesen wird.
- Zusätzlich Informationspflicht des Verwalters und des Maklers gegenüber dem Verbraucher/Auftraggeber über absolvierte Fortbildungen („aktiver Verbraucherschutz“).

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Änderung der Aktionärsrechterichtlinie im Amtsblatt

Im Amtsblatt vom 20.05.2017, L 132, Seite 1ff., wurde die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre veröffentlicht. Die Richtlinie ist bis zum 10.06.2019 in nationales Recht umzusetzen, enthält verschiedene Mitgliedstaatenwahlrechte und das Recht der EU-Kommission, delegierte Rechtsakte zur Konkretisierung zu erlassen. Die Richtlinie enthält u. a. Regelungen zur Identifizierung der Aktionäre und Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte sowie Transparenzvorgaben für Intermediäre, institutionelle Investoren, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater. Die Aktionäre sollen das Recht haben, über die vom Unternehmen erstellte Politik zur Vergütung der Leitungs- und Aufsichtsorgane, deren ausführlicher Inhalt von der Richtlinie vorgegeben wird, abzustimmen. Diese Abstimmung soll auch bindend für die Unternehmen sein. Allerdings haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diesen Beschluss auch als Empfehlung einzustufen. Die Vergütungspolitik ist bei wesentlichen Änderungen, spätestens aber alle vier Jahre zur Beschlussfassung vorzulegen und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen. Auch der Vergütungsbericht ist für mindestens zehn Jahre zu veröffentlichen. Die Hauptversammlung hat das Recht, auch über den Vergütungsbericht einen Beschluss mit empfehlendem Charakter zu fassen; für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften können die Mitgliedstaaten eine Diskussion in einem eigenen Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung vorsehen. Die Mitgliedstaaten können bei wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen einen Bericht eines Dritten, vom Aufsichtsrat oder vom Prüfungsausschuss des Unternehmens oder eines anderen Ausschusses, der mehrheitlich aus unabhängigen Mitglieder der Unternehmensleitung besteht, verlangen. Der Bericht hat darzulegen, ob das Geschäft angemessen und vernünftig aus Sicht des Unternehmens, seiner Anteilhaber und der Minderheitsaktionäre ist. Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen sind von der Hauptversammlung oder vom Aufsichtsrat zu bestätigen. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Hauptversammlung einen Beschluss nach der Bestätigung durch den Aufsichtsrat fasst. Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen und Tochtergesellschaften müssen spätestens mit Abschluss des Geschäfts öffentlich bekannt gemacht werden.

EU-Kommission: Konsultation zur Digitalisierung im Gesellschaftsrecht

Die EU-Kommission hat eine Online-Konsultation zu digitalen Lösungen und effizienten grenzüberschreitenden Sachverhalten im Gesellschaftsrecht gestartet. Die Konsultation soll den angekündigten Legislativvorschlag vorbereiten. Sie gliedert sich in vier Bereiche und zeigt damit auch den möglichen Inhalt des künftigen Legislativvorschlags auf: Notwendigkeit für entsprechende Regelungen, Online-Tools im Rahmen der Gründung und im Verhältnis zu Anteilseignern etc. sowie Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Lösungen bei grenzüberschreitender Mobilität, d. h. bei Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen. Zudem widmet sich ein Abschnitt dem Kollisionsrecht. Die Konsultation der EU-Kommission endet am 6. August 2017. Link zur Konsultation (derzeit auf Englisch, der Fragebogen soll in Kürze auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen): http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=58190

EU-Registerverknüpfung auf der Zielgeraden

Die Europäische Kommission hat Anfang Juni eine Maske zur Unternehmenssuche auf dem Europäischen Justizportal freigeschaltet, mit der in der gesamten EU nach Unternehmen und deren Tochtergesellschaften recherchiert werden kann. Suchkriterien sind der Firmenname und die Registernummer, ferner kann in einzelnen oder allen teilnehmenden Ländern gesucht werden. Derzeit sind die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister von zwölf EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, sowie von Norwegen als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums miteinander verknüpft. Die anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Liechtenstein sollen folgen.

Mit der Richtlinie 2012/17/EU vom 13. Juni 2012 zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern hat die EU die Registerverknüpfung über das Europäische Justizportal angestoßen. Ziel ist es, den grenzüberschreitenden Handel zu vereinfachen und mehr Transparenz

zu schaffen.

EuGH (C-160/15): Filesharing-Plattform Pirate Bay begeht Urheberrechtsverletzung

Zwar werden die Werke durch Nutzer der Filesharing-Plattform selbst online gestellt, dennoch spielen die Betreiber der Pirate-Bay-Plattform beim Zurverfügungstellen der Werke eine zentrale Rolle. Urheberrechtlich geschützte Werke werden mit Wissen der Plattformbetreiber öffentlich mit dem Ziel wiedergegeben, Gewinne durch Werbeeinnahmen zu erzielen. Außerdem finden Indexierungen und Kategorisierungen zur besseren Suche durch die Betreiber statt. Das Verfahren geht auf eine Klage einer niederländischen Stiftung gegen die Internetzugangsanbieter Ziggo und XS4ALL zurück. Ein Großteil von deren Abonnenten nutzte Pirate Bay, um urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis hochzuladen. Dem EuGH zufolge ist jede Handlung, mit der ein Nutzer wissentlich Zugang zu geschützten Inhalten ermöglicht, eine „Wiedergabehandlung“ im Sinne der EU-Urheberrichtlinie.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Newsletter abbestellen | Impressum